

DIE GRUNDZÜGE DER ABSOLUTISTISCHEN FINANZPOLITIK DER HABSBURGER IN SIEBENBÜRGEN (1688–1790)

*Marinel Ovidiu Koch-Tufiş**

Schlüsselwörter: Habsburger, Absolutismus, Aufklärung, Siebenbürgen, Finanzpolitik
Cuvinte cheie: Habsburgi, absolutism, iluminism, Transilvania, politică fiscală

Die Merkmale der Finanzpolitik der absolutistischen Monarchen

Die wichtigsten Instrumente, mit deren Hilfe die absoluten Fürsten ihre Herrschaft befestigten und ausbauten, waren die fürstliche Verwaltung, das stehende Heer und der fürstliche Hof. Der Auf- und Ausbau der Verwaltung und der modernen Bürokratie sowie des stehenden Heeres durch die absolutistischen Monarchen und die Unterhaltung ihrer fürstlichen Höfe war nur mit sehr hohen Geldsummen möglich. Das Vorhandensein genügend finanzieller Mittel und die Existenz einer blühenden Wirtschaft waren nicht nur für den Ausbau und die Konsolidierung der absolutistischen Herrschaft die Voraussetzung, sondern auch für die Durchsetzung der absolutistischen Monarchien im Hegemoniekampf Europas in der Neuzeit.

Der immer größer werdende Bedarf des absolutistischen Staates an Geld führte dazu, dass das Finanzwesen für die absolutistischen Monarchen als *“nervus rerum“* in Erscheinung trat.¹ Als Folge der starken Zunahme der Staatsausgaben in der Frühneuzeit konnte der absolutistische Staat im Vergleich zu seinem mittelalterlichen Vorgänger den Geldbedarf nicht mehr ausschließlich aus den Einnahmen aus den Domänen und Regalien decken. Im Finanzwesen der Länder in der Frühneuzeit passierte ein Wandel vom *“Domänenstaat“* im Mittelalter, in dem die Staatsausgaben mit den Einnahmen in den Domänen und den Regalien gedeckt wurden, zu einem absolutistischen *“Steuerstaat“*, in dem für die staatlichen Ausgaben vorwiegend Steuergelder herangezogen wurden. Diese *“Übergangsphase gemischter Wirtschaft“* wurde von Gerhard

* Universitatea Karl Franzens, Graz, Austria, Institutul de Istorie, Heinrichstraße 26/III A – 8010 Graz, e-mail: marinelovidiu.kochtufis@stud.uni-graz.at.

¹ Ernst Hinrichs, *Fürsten und Mächte. Zum Problem des europäischen Absolutismus* (Göttingen, 2000), 190.

Oestreich im Jahr 1967 als "Finanzstaat" bezeichnet.² Schon in der politischen Diskussion über die Staatsfinanzen um 1600 kam man zu dem Ergebnis, dass "ohne Steuern kein Staat" existieren kann.³ In der Neuzeit wurde der Ausbau des Steuersystems in erster Linie durch die Kriege um die Hegemonie in Europa und durch die Errichtung der Söldnerheere, insbesondere der stehenden Armee, vorangetrieben.⁴ Am Ende des Konfliktes zwischen den Fürsten und den Ständen bezüglich der Kontrolle über die Steuergelder, den schlussendlich die absolutistischen Monarchen gewannen, entstand der "Steuerstaat".⁵ Als Grundlage der direkten Steuer diente entweder der Bodenertrag oder eine eindeutige Maßgröße, vor allem pro Kopf, pro Haushalt usw. Seit dem 15. Jahrhundert wurde die "progressive Besteuerung" des Vermögens und Einkommens versucht. Die Bauern, die in der Frühneuzeit die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, waren auch die wichtigsten Steuerzahler. Der Adel war von der Steuerzahlung befreit, herrschte im Staat aber Finanznot, wurde er zur Steuerzahlung gezwungen.⁶ Eine zusätzliche Geldeinnahmequelle für viele absolutistische Staaten war auch der Verkauf von Ämtern.

Die rasche Mobilisierung von Geldressourcen im Kriegsfall war aber nicht durch die Einhebung von Steuern möglich, sondern nur durch Kreditaufnahmen. Die Voraussetzung für eine Kreditaufnahme war die Existenz einer Geldwirtschaft, die "die Grundlage für die Bildung des modernen Staates" bildete.⁷ Langfristige Kredite erhielten die Fürsten oft nur durch die Verpfändung ihrer Güter in den Domänen an Gläubiger⁸ oder indem sie mit Einkünften aus den Regalien als *fundus* garantierten, was schließlich zu einer Schmälerung ihrer eigenen Einkünfte führte. Durch die permanente finanzielle Not gerieten die absolutistischen Monarchen in die Abhängigkeit der Kreditgeber im In- und Ausland, aber auch in die jener Gruppen und Personen, die Kapital als Gegenleistung für die Verleihung von Privilegien mobilisiert hatten. Auch dieser Aspekt trug wesentlich dazu bei, dass der Absolutismus nicht verwirklicht werden konnte.

² Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart* (München, 2000), 310.

³ Roman Sandgruber, "Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart", in Herwig Wolfram ed., *Österreichische Geschichte* (Wien, 1995), 100.

⁴ *Ibid.*, 138.

⁵ Joseph Schumpeter, "Die Krise der Domänenwirtschaft am Ausgang des Mittelalters", in Ernst Hinrichs ed., *Absolutismus*, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 535 (Frankfurt am Main, 1986), 188.

⁶ Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, 313–314.

⁷ *Ibid.*, 319.

⁸ W. Reinhard, "Staatsmacht als Kreditproblem. Zur Struktur und Funktion des frühneuzeitlichen Ämterhandels", in Ernst Hinrichs ed., *Absolutismus*, Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, Bd. 535 (Frankfurt am Main, 1986), 222.

Als Folge der permanenten Zunahme der Staatsausgaben, die die Einnahmen des Staates oft übertrafen, waren die Finanzen der meisten Monarchien Europas, beginnend mit dem 16. Jahrhundert, vom Phänomen der Staatsverschuldung geprägt. So machte im 17. Jahrhundert die Tilgung der Schulden in einigen bedeutenden Ländern zwischen 20 Prozent (Frankreich) und 40 Prozent (Kastilien) der Staatsausgaben aus.⁹ Aus der Analyse der Dynamik der Struktur der Staatsausgaben ab dem 16. Jahrhundert resultiert folgende Tendenz: Während die Militärausgaben gefolgt von der Rückzahlung der Schulden in bedeutenden europäischen Staaten ständig stiegen und den Großteil ihrer Ausgaben ausmachten, gingen die Kosten für die Verwaltung und den Hof, wie schon erwähnt, zurück.¹⁰

Die Finanzpolitik der Habsburger im Allgemeinen

Weil der Prozess des Ausbaues und die Unterhaltung der wichtigen Instrumente für die Konsolidierung der Herrschaft der habsburgischen Monarchen im Sinn des Absolutismus – die fürstliche Verwaltung, das stehende Heer und der fürstliche Hof – mit hohen Kosten verbunden waren, schenkten sie in ihren Ländern dem Ausbau eines effizienten Steuer- und Finanzsystems und der Lenkung der Wirtschaft durch den Staat eine besondere Aufmerksamkeit.¹¹

Die absolutistische Finanzpolitik der Habsburger in Siebenbürgen

Die Eingliederung Siebenbürgens in die Habsburgische Monarchie brachte im Vergleich zur Zeit des autonomen Fürstentums eine lange und fast ununterbrochene Periode des Friedens. Diese Periode, die als *Pax Habsburgica*¹² bezeichnet werden kann, war eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung und Modernisierung des Landes.

Das Spektrum der absolutistischen Maßnahmen des Wiener Hofes in Siebenbürgen, die zur Entwicklung und Modernisierung des Fürstentums¹³ nach zentraleuropäischem Muster und teilweise auch zur Konsolidierung

⁹ Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, 308.

¹⁰ *Ibid.*, 308.

¹¹ Über die Grundzüge der Finanz – und Wirtschaftspolitik der Habsburger, Marinela Ovidiu Koch-Tufiş, *Aspekte der Durchsetzung des Absolutismus in Siebenbürgen durch die Habsburgischen Monarchen (1688–1790). Die Finanz- und Wirtschaftspolitik*, in Karl-Franzens-Universität Graz ed. (Reihe Habilitationen, Dissertationen und Diplomarbeiten, Bd. 40) (Graz 2014), 31–43.

¹² Zsolt Trócsányi, Ambrus Miskolczy, “Siebenbürgen im Habsburgerreich. Das lange 18. Jahrhundert (1711–1830)“, in Béla Köpeczi ed., *Kurze Geschichte Siebenbürgens* (Budapest, 1990), 408.

¹³ Zur Entwicklungspolitik der Habsburger in Südosteuropa, vgl. auch Harald Heppner, “Die Entwicklungspolitik der Habsburger in Südosteuropa infolge der Türkenkriege“, in Adam Wandruszka ed., *Südostdeutsches Archiv*, Bd. XXVI/XXVII (München, 1983/1984), 88–99.

der Herrschaft der Habsburger im Land beitragen, war breit. Es geht um Maßnahmen in den Bereichen Soziales, Finanzen und Wirtschaft, Administration, Gesetzgebung und Justiz, Militärwesen, Religion, Kultur, Schule und Wissenschaft und nicht zuletzt um den Bereich der Rationalisierung der Herrschaft. In der vorliegenden Arbeit werden nur jene Maßnahmen des Wiener Hofes analysiert und beleuchtet, die in den Bereich des Finanzwesens fallen.

Die Finanzressourcen (Finanzmittel), die einem absolutistischen Staat zur Verfügung standen, waren nicht nur im Kampf der europäischen Mächte um die Durchsetzung der Hegemonie sehr wichtig, sondern auch für die Konsolidierung des absolutistischen Systems im eigenen Land. Im Fall von Siebenbürgen versuchten die Habsburger die Finanzressourcen des Landes gleich nach der militärischen Besetzung des Fürstentums zu erschließen.¹⁴ Die Finanzmittel, die die Habsburger in Siebenbürgen erschließen konnten, bestanden in erster Linie aus Steuergeldern, der sogenannten Kontribution als wichtigstem Regalrecht aus den Einkünften aus den fürstlichen Domänen, sowie aus anderen Regalrechten (Regalien) als den Steuern. Auf dem Weg der Durchsetzung der Finanzpolitik des Wiener Hofes gab es aber ein paar wichtige Hindernisse: rechtliche Hindernisse – die Habsburger hatten mit den siebenbürgischen Ständen einen Kompromiss geschlossen, das Leopoldinische Diplom (1691), das auch Bestimmungen enthielt, die das Finanzwesen des Fürstentums betrafen. Machtpragmatische Hindernisse – die siebenbürgischen Stände waren stark genug, um bei der Durchsetzung der Finanzpolitik der Habsburger Widerstand zu leisten, wenn diese ihre Interessen betrafen. Letztendlich waren die fürstlichen Domänen in Siebenbürgen nicht so ausgedehnt. Aufgrund der beiden zuerst erwähnten Hindernisse musste sich der Wiener Hof bis zur Zeit Maria Theresias auch im Bereich der Finanzpolitik mit den Ständen immer um die Schließung von Kompromissen bemühen, in manchen Fällen musste er seine Ziele sogar gegen den Widerstand der Stände durchsetzen.

Auch während der kurzen und vorübergehenden Besetzungsperioden Siebenbürgens im 16. und 17. Jahrhundert hatten die Habsburger versucht, im Fürstentum eine Finanzpolitik zu betreiben, die ihren Interessen entsprach. Diese Politik, deren Charakteristikum in erster Linie die Erpressung einer möglichst hohen Kontribution aus Siebenbürgen war und der Unterhaltung der habsburgischen Truppen im Fürstentum diente, führte bei einer breiten Schicht der Bevölkerung des Landes zu einer tiefen Unzufriedenheit gegenüber der habsburgischen Herrschaft und für das Haus Habsburg letztendlich auch zum Verlust Siebenbürgens.¹⁵

¹⁴ Über die Finanzpolitik der autonomen siebenbürgischen Fürsten, Koch-Tușiș, *Aspekte*, 56–57.

¹⁵ Cristina Feneșan, *Constituirea Principatului autonom al Transilvaniei* (București, 1997), 151; Meinolf Arens, „Habsburg und Siebenbürgen 1600–1605. Gewaltsame Eingliederungsversuche

Was die Finanzpolitik der Habsburger nach der endgültigen Integration des Fürstentums am Ende des 17. Jahrhunderts betrifft, stellen sich folgende Fragen: Änderte sich in dieser Politik etwas im Vergleich zu den vorher erwähnten Besatzungsperioden? Welche Grundzüge wies die Finanzpolitik des Wiener Hofes in Siebenbürgen nach 1688 auf? Zwei Aspekte der Finanzpolitik der Habsburger in Siebenbürgen erscheinen besonders wichtig und werden in der Folge analysiert und beleuchtet: I. Die Steuerpolitik, II. Die Steigerung der Einkünfte aus den fürstlichen Domänen und anderen Regalien als den Steuern.

I. Die Steuerpolitik

Steuern einzutreiben war auch in Siebenbürgen ein fürstliches Recht, das zu den Regalien gehörte. Was die Steuerpolitik des Wiener Hofes im Fürstentum betrifft, waren folgende Komponenten wichtig: 1. Die Entwicklung der Höhe der Kontributionssumme, die Siebenbürgen im Laufe der Zeit bezahlen musste. 2. Die Verteilung der Kontribution auf die drei ständischen Nationen. 3. Die Verteilung der Kontribution auf die verschiedenen sozialen Klassen und Kategorien und nicht zuletzt die Entwicklung und Einsetzung neuer Steuersysteme (4).

1. Die Entwicklung der Höhe der Kontributionssumme Siebenbürgens

Um bei den siebenbürgischen Ständen Aufstände zu vermeiden, wurde dem Wiener Hof im "Einrichtungswerk" Ungarns (1688) empfohlen, nur eine gemäßigte Besteuerung der Einwohner des Fürstentums, genau wie zur Zeit der osmanischen Herrschaft, zu betreiben. Über die Höhe der Kontributionssumme selbst wurde im "Einrichtungswerk" aus Mangel an genauen Kenntnissen über Siebenbürgen kein Vorschlag gemacht.¹⁶ Selbst General Caraffa riet den Habsburgern zu einer vorsichtigen Steuerpolitik in Siebenbürgen.¹⁷ Weil die Einkünfte der habsburgischen Herrscher dem Finanzbedarf der Monarchie ständig nachhinkten, musste der Wiener Hof auch im Fall von Siebenbürgen eine Steuerpolitik – die Steuer war die wichtigste Einnahmequelle des Staates im Fürstentum – betreiben, die auf die Akzeptanz einer breiten Schicht der Bevölkerung keine Rücksicht nahm. Im Gegensatz zu den Empfehlungen der

eines Ostmitteleuropäischen Fürstentums in einen Frühabsolutistischen Reichsverband“, in Paul Philippi u.a. ed., *Studia Transylvanica, Ergänzungsbände zum Siebenbürgischen Archiv*, 27 (Köln–Weimar–Wien, 2001).

¹⁶ Theodor Mayer, *Verwaltungsreform in Ungarn nach der Türkenzeit*, in Josef Fleckenstein, Heinz Stoob ed., (Sigmaringen, 1980), 127; János Kalmár, János J. Varga, "Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn (1688–1690)", in Winfried Eberhard u.a. ed., *Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa*, Bd. 39 (Stuttgart, 2010), 208–209 und 409.

¹⁷ Rolf Kutschera, "Landtag und Gubernium in Siebenbürgen 1688–1869", in Paul Philippi ed., *Studia Transylvanica, Ergänzungsbände des Siebenbürgischen Archivs*, Bd. 11 (Köln–Wien, 1985), 9.

Autoren des "Einrichtungswerkes" Ungarns führte diese Politik im Vergleich zur Periode des autonomen Fürstentums unter osmanischer Herrschaft zu einer wesentlichen Steigerung der Kontribution Siebenbürgens.¹⁸

Die Kontribution, die Siebenbürgen in Form von Geld und Naturalien bezahlen bzw. liefern musste, stieg schon während der Versuche der Habsburger, das Fürstentum zwischen 1685 und 1688 militärisch zu besetzen, ständig.¹⁹ Im Kompromiss der Habsburger mit den siebenbürgischen Ständen (Leopoldinisches Diplom), wurde auch die Kontribution Siebenbürgens vereinbart. Ihre Höhe wurde auf eine Summe von jährlich 50.000 Reichstalern (75.000 Gulden) in Friedenszeiten und 400.000 rheinische Gulden in Kriegszeiten fixiert.²⁰ Die Verteilung dieser Summe zwischen den drei ständischen Nationen blieb in der Zuständigkeit der Stände²¹, die die Angelegenheit auf ihren Landtagen erledigten. Jede Nation teilte dann ihren Anteil an der Kontribution auf die Verwaltungseinheiten ihres Territoriums auf. Für die Eintreibung der Kontribution im Territorium waren ständische Beamte (Steuereinnehmer) zuständig, die aber unter der Aufsicht des königlichen Oberlandeskommissärs und der Provinzialkommissäre arbeiteten. In den Dörfern wurde die Eintreibung der Kontribution den Dorfrichtern überlassen. In zahlreichen Fällen kam es dabei zu Missbrauch und Korruption.²²

¹⁸ Die Höhe der Steuer pro Steuereinheit ("Porte") stieg von ca. 40 Gulden im Jahr 1678 auf manchmal 200–250 Gulden am Anfang der habsburgischen Herrschaft. Vgl. David Prodan, "Instaurarea regimului austriac în Transilvania", in Andrei Oțetea ed., *Istoria României*, vol. 3 (București, 1964), 234; Susana Andea, Avram Andea, "Transilvania în timpul lui Mihai I Apafi", in Virgil Căndea ed., *Istoria Românilor*, vol. 5 (București, 2003), 344 und 361. Über dieses Problem vgl. auch Ágnes R. Várkonyi, "Die letzten Jahrzehnte des autonomen Fürstentums (1660–1711)", in Béla Köpeczi ed., *Kurze Geschichte Siebenbürgens* (Budapest, 1990), 380; Susana Andea, "Instituțiile centrale și locale în Transilvania", in Virgil Căndea ed., *Istoria Românilor*, vol. 5 (București, 2003), 724.

¹⁹ Im Jahr 1685 wurde Siebenbürgen zu einer jährlichen Bezahlung von 100.000 Reichstalern und der Lieferung von Naturalien verpflichtet. Roderich Gooss, "Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen (1526–1690)", in *Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs*, Bd. 9 (Wien, 1911), 865–870; Prodan, "Instaurarea regimului austriac", 228. Im Vertrag von Wien, 1686, wurde vereinbart, dass Siebenbürgen jährlich nur noch 50.000 Reichstaler bezahlen und Naturalien liefern musste. Gooss, "Österreichische Staatsverträge", 868–871. Im Vertrag von Blaj (Blasendorf/Balázsfalva), 1687, der unter dem Druck der militärischen Siege der Habsburger gegen die Osmanen geschlossen wurde, wurde die Kontribution Siebenbürgens wesentlich angehoben. Das Fürstentum musste ab nun jährlich 700.000 rheinische Gulden bezahlen und Naturalien liefern. *Ibid.*, 892; Prodan, "Instaurarea regimului austriac", 229.

²⁰ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 267, Fußnote 93 und 340; Prodan, "Instaurarea regimului austriac", 232.

²¹ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 340.

²² Ileana Bozac, Pavel Teodor, *Călătoria împăratului Josif al II-lea în Transilvania la 1773*, vol. 1 (Cluj-Napoca, 2006), 476–477.

Es wirft sich die Frage auf: Respektierten die Habsburger die Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms, was die Kontribution betraf, die Siebenbürgen zu entrichten hatte? Die Antwort darauf ergibt ein klares "Nein" und kann mit ein paar Beispielen begründet werden. Der schon erwähnte steigende Finanzbedarf der Monarchie zwang den Wiener Hof, die Kontribution Siebenbürgens ständig zu erhöhen. Die Geldsumme, die neben der im Leopoldinischen Diplom vereinbarten Kontribution zusätzlich zu bezahlen war, musste von den siebenbürgischen Ständen auf dem Landtag genehmigt werden.²³ Die Folge waren harte Verhandlungen zwischen dem Wiener Hof und den siebenbürgischen Ständen auf den Landtagen bis zu deren Abschaffung im Jahr 1761 die Höhe der zusätzlichen Kontribution betreffend.²⁴ Bis zur Schließung des Friedens von Karlowitz (1699) wurde die vereinbarte Kontributionssumme jedes Jahr weit überschritten. Siebenbürgen bezahlte eine erhöhte Kontribution zwischen ca. 800.000 und 1.000.000 rheinischen Gulden.²⁵ Die Kontribution Siebenbürgens machte im Jahr 1697 mit 1 Million Gulden 8,3 Prozent der Gesamtkontribution der Monarchie aus, die, wie schon erwähnt, eine Summe von 12 Millionen Gulden ergab.

Auch nach der Schließung des Friedensvertrages von Karlowitz übertraf die Kontribution Siebenbürgens die Geldsumme, die im Leopoldinischen Diplom vereinbart worden war. Sogar im Friedensjahr danach (1700) musste Siebenbürgen ebenfalls mehr bezahlen: 800.000 Gulden. Im Jahr 1701 (das erste Jahr des Spanischen Erbfolgekrieges) wurde die Kontribution des Fürstentums in der Höhe von 600.000 Gulden beschlossen.²⁶ Im letzten Jahr der Teilnahme der Monarchie am Spanischen Erbfolgekrieg (1714) musste Siebenbürgen eine Kontribution in der Höhe von ca. 650.000 rheinischen Gulden bezahlen.²⁷ In der darauffolgenden Periode sank die Kontribution vermutlich, denn im Jahr 1730 wurde auf dem Landtag wieder über eine Steigerung der Kontribution, diesmal auf nur 500.000 Gulden, debattiert.²⁸

Eine wesentliche Steigerung der Kontribution Siebenbürgens passierte aber erst durch die Reformen Maria Theresias, die auch den Einfluss der Stände im Finanzwesen zurückdrängten: Nachdem die Stände im Jahr 1761 einer

²³ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 84.

²⁴ In diesem Kampf wurden alle Mittel eingesetzt, inklusiv der Bestechung der habsburgischen Hochbeamten. Ibid., 85–87.

²⁵ Gooss, "Österreichische Staatsverträge", 920–921; Prodan, "Instaurarea regimului austriac", 235; Kutschera, "Landtag und Gubernium", 85; Várkonyi, "Die letzten Jahrzehnte", 387–388.

²⁶ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 85–87.

²⁷ 600.000 rheinische Gulden als ordentliche und ca. 50.000 rheinische Gulden als außerordentliche Kontribution. D. Prodan, "Regimul austriac în Transilvania. Lupta pentru ridicarea politică a românilor", in A. Oțetea ed., *Istoria României*, vol. 3 (București, 1964), 489.

²⁸ A. Andea, "Transilvania. Instituțiile centrale ale Principatului Transilvaniei", in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 371.

alljährlichen Zahlung der Kontribution zugestimmt hatten, wurde der Landtag nicht mehr einberufen.²⁹ Auf diese Weise wurde auch das bisherige Bestimmungsrecht der Stände über die Höhe der zusätzlichen Kontribution automatisch beseitigt. Auch die Zahl der königlichen Steuereinnehmer, die jetzt bis in die kleinsten Verwaltungseinheiten, die Kreise, tätig waren, stieg ständig, was sich auch während der Herrschaft von Joseph II. nicht änderte.³⁰ Im Jahr 1761 betrug die Kontribution des Fürstentums 1.240.427 Gulden und stieg bis zum Jahr 1770 auf 1.429.412 Gulden ständig an. Im Jahr 1773 waren es zumindest 1.420.000 Gulden. Die Höhe der Kontribution Siebenbürgens musste in den folgenden Jahren ziemlich konstant geblieben sein, denn sie betrug im Jahr 1791 rund 1.390.000 Gulden.³¹ Siebenbürgen gehörte zu jenen Provinzen der Monarchie, die eine relativ hohe Kontribution bezahlen mussten.³² Trotz dieser wesentlichen Steigerung der Kontribution machte der Anteil Siebenbürgens an den gesamtstaatlichen Einnahmen der Monarchie, die auch durch die Reformen Maria Theresias gestiegen waren, im Jahr 1770 dennoch nur noch etwa 40. Teil aus.³³

Ein Großteil der Kontribution diente der Unterhaltung des Militärs, insbesondere der habsburgischen Truppen, aber auch der Grenzsoldaten, wovon ein Teil auch für die Bezahlung der fürstlichen Beamten verwendet wurde.³⁴

²⁹ Angelika Schaser, "Siebenbürgen unter der Habsburger Herrschaft im 18. Jahrhundert", in *Siebenbürgische Semesterblätter*, III, no.1 (München, 1989), 29.

³⁰ Die Habsburger drängten den Einfluss der Stände im Steuerwesen Siebenbürgens zwischen 1730 und 1743 auch durch die Schaffung von Steuerkassen in den Verwaltungseinheiten der Territorien der Ungarn und Szekler und zwischen 1726 und 1754 auch im Sachsenland zurück, Steuerkassen, die dem Landeskommisariat untergeordnet waren. Georg Müller, "Stühle und Distrikte als Unterteilungen der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141–1876", in *Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens. Ergänzungsreihe zum Siebenbürgischen Archiv*, Bd. 10 (Köln–Wien, 1985), 300–302.

³¹ Konrad Müller, "Siebenbürgische Wirtschaftspolitik unter Maria Theresia", in Harold Steinacker ed., *Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission*, Bd. 9 (München, 1961), 75–76; Prodan, "Regimul austriac", 489; Georg Adolf Schuller, "Samuel von Brukenthal", in Theodor Mayer ed., *Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission*, Bd. 18. (München, 1967), 237; Kutschera, "Landtag und Gubernium", 269; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 398–399 und 695.

³² Diese Hypothese kann durch die Aussage des Staatsrates Borié im 1767 bestätigt werden: Siebenbürgen "ist in dem contributionali so schwer – ja fast noch schwerer, als eines deren teutschen Erblanden belegt". Müller, "Siebenbürgische Wirtschaftspolitik", 12, Fußnote 2; Zu diesem Problem, vgl. auch Müller, "Siebenbürgische Wirtschaftspolitik", 20, Fußnote 51 und 76.

³³ Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967), 238, Fußnote 702.

³⁴ Im Jahr 1772 wurden von den 1.420.000 Gulden Kontribution 1.096.000 Gulden für das Militär und 223.000 Gulden für die fürstlichen Beamten ausgegeben. Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 695.

2. Die Verteilung der Kontribution auf die drei ständischen Nationen

Am Anfang ihrer Herrschaft in Siebenbürgen fanden die Habsburger ein Steuersystem vor, das die Sachsen höher belastete und benachteiligte.³⁵ General Caraffa empfahl, die Sachsen bei der Verteilung der Steuern gerechter zu behandeln, ohne jedoch die Ungarn und Szekler zu verärgern.³⁶ Konkrete Schritte in diese Richtung unternahm der Wiener Hof aber nicht. Das System der ungerechten Verteilung der Steuern auf die drei ständischen Nationen, das die Sachsen benachteiligte, wurde am Anfang der habsburgischen Herrschaft beibehalten. Im Leopoldinischen Diplom wurde die Steuerfreiheit der Szekler für ihre Militärdienste, mit Ausnahme der leibeigenen Bauern, weiter anerkannt. Die Sachsen wurden sogar von einer ihrer Pflichten aus dem Andreamum befreit – der kostenlosen Versorgung und Einquartierung des Fürsten und der Mitglieder seines Hofes während deren Reise durch das sächsische Territorium –, von einer gerechten Behandlung der Sachsen beim Tragen der Steuerlast war im Diplom aber nicht direkt die Rede. Man sprach nur von der Aufteilung und Erhebung der Kontribution durch die siebenbürgischen Stände und die Provinzialbeamten “[...] ohne Parteilichkeit in ein gerechtes Verhältnis“³⁷. Kaiser Leopold I. persönlich intervenierte im Jahr 1702 für eine gerechte Verteilung der siebenbürgischen Steuern, erwähnte dabei die Sachsen aber nicht ausdrücklich.³⁸ Die Beseitigung der Benachteiligung der Sachsen bei der Verteilung der Steuern war ein langer und schrittweise erfolgreicher Prozess, der im frühen 18. Jahrhundert begann und erst während der Zeit der Herrschaft Maria Theresias beendet wurde. Mehrere Elemente trugen dazu bei: die allgemeine Entwicklung der Verhältnisse zwischen den Habsburgern und den drei ständischen Nationen, insbesondere zu der Nation der Szekler, der Streit, aber auch die Kompromisse zwischen den drei Nationen auf ihren Landtagen, wenn es um das Thema Verteilung der Steuern ging, und nicht zuletzt die Einführung neuer Steuersysteme in Siebenbürgen auf Anordnung des Wiener Hofes.

Was das Steuerwesen betraf, waren die Szekler die privilegierteste Nation in Siebenbürgen. Aufgrund der Bestimmungen im Leopoldinischen Diplom waren sie von der Verpflichtung, Steuern zu bezahlen, befreit. Die Szekler bezahlten im Jahr 1692 nur die geringe Summe von 22.000 Gulden als Steuer.³⁹ Das Steuerpotential der Szekler musste aufgrund der Abschaffung

³⁵ Die Steuerbelastung Siebenbürgens von 2.400 “Porten“ war folgendermaßen aufgeteilt: 1.400 “Porten“ für die Sachsen und 1.000 “Porten“ für die Ungarn. Kutschera, “Landtag und Gubernium“, 267.

³⁶ Ibid., 9.

³⁷ Ibid., 41, Fußnote 165 und 340–341.

³⁸ Ibid., 87–88.

³⁹ Prodan, “Instaurarea regimului austriac“, 235.

ihres Wehrsystems durch die Habsburger nach der Schließung des Friedens von Satu Mare (Sathmar/Szatmárnémeti) 1711, und automatisch auch wegen der Abschaffung eines Teiles ihrer Privilegien, inklusiv der Steuerprivilegien, wesentlich wachsen. Die Szekler bezahlten aber, so wie es in den Jahren 1701/1702 zwischen den drei Nationen auf den Landtagen vereinbart worden war, keinen hohen Anteil an der Kontribution. Infolge dieser Vereinbarungen fielen 40 Prozent der Kontribution auf die ungarische Nation, 40 Prozent auf die Sachsen und nur 10 Prozent auf die Szekler, die auf diese Weise einen gleich hohen Anteil wie die Taxalorte, die Armenierstädte und "griechischen Handelskompanien" in Sibiu (Hermannstadt/Nagyszeben) und Braşov (Kronstadt/Brassó) zusammen bezahlen mussten.⁴⁰ Diese Vereinbarungen zwischen den drei ständischen Nationen bedeuteten in der Kontributionsfrage für die Sachsen aber keine Gleichberechtigung. Im Vergleich zu ihrem relativ geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung Siebenbürgens bezahlten die Einwohner des Sachsenlandes die gleiche Summe wie die Einwohner des bevölkerungsreichsten Territoriums des Fürstentums, des ungarischen Territoriums. Die Analyse der Verteilung der Kontribution zwischen den drei ständischen Nationen ergab kein korrektes Bild über die richtige Verteilung der Kontribution auf alle ethnischen Gruppen Siebenbürgens. Im Territorium der Ungarn insbesondere, aber auch im Sachsenland, trugen die Rumänen einen wesentlichen Anteil an der Zahlung der Kontribution. Gerade die Tatsache, dass die Rumänen einen hohen Anteil an öffentlichen Diensten in Siebenbürgen trugen, zu denen auch die Kontribution gehörte, war neben der absoluten Mehrheit der rumänischen Bevölkerung im Fürstentum das wichtigste Argument der rumänischen Eliten geworden, die für die Emanzipation ihrer Nation kämpften, inklusiv der Anerkennung der Rumänen als vierte ständische Nation in Siebenbürgen. Im Fürstentum bezahlten auch die ethnischen Minderheiten eine Kontribution. Neben den Armeniern⁴¹ und den "Griechen" beteiligten sich auch die Juden an der Zahlung der Kontribution⁴² und ebenso die Zigeuner⁴³. Die oben erwähnte Verteilung der Kontribution zwischen den drei Nationen blieb bis auf unwesentliche Änderungen bis zur Einführung des Bethlenschen Steuersystems im Jahr 1754 erhalten.⁴⁴ Auch nach der Einführung einer neuen

⁴⁰ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 85–86 und 91.

⁴¹ Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 651 und 674.

⁴² Ladislau Gyémánt, "Die Juden in Siebenbürgen bis zum 18. Jahrhundert", in Volker Leppin, Ulrich A. Wien ed., *Konfessionsbildung und Konfessionskultur in Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit* (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 66) (Stuttgart, 2005), 198–200.

⁴³ Aurel Răduţiu, "Populaţie şi societate în Transilvania şi Banat", in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (Bucureşti, 2002), 88.

⁴⁴ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 86.

Steuereinheit, den sogenannten “calculi“ oder Prozent, im Jahr 1730 wurde die Benachteiligung der Sachsen im Kontributionswesen nicht beseitigt, obwohl der Anteil der Szekler an der Kontribution gestiegen war.⁴⁵

Erst mit der Einführung neuer Steuersysteme in Siebenbürgen, die Maria Theresia anordnete, das Bethlensche (1754)⁴⁶, das Buccowische (1763)⁴⁷ und das Brukenthalische (1770) wurde auch die Benachteiligung der Sachsen in Sachen Kontributionswesen schrittweise beseitigt. Die Kontribution wurde diesmal nicht mehr ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuerzahler ihrer Territorien auf die drei ständischen Nationen verteilt, sondern in enger Verbindung mit diesen, so wie es aus den Konskriptionen resultierte. Die Einwohner des Territoriums der Ungarn mussten infolge des Brukenthalischen Steuersystems 50 Prozent der Kontribution übernehmen, der Anteil der Sachsen sank auf 35 Prozent. Die Szekler blieben durch die Errichtung der Militärgrenze weiter favorisiert, denn sie bezahlten nur 10 Prozent der Kontribution. Die übrigen 5 Prozent wurden von den Taxalorten und dem Făgăraș (Fogarascher/Fogaras) Distrikt aufgebracht.⁴⁸

Die Finanzpolitik der Habsburger gegenüber den Sachsen war zweiseitig. Auf der einen Seite versuchte und schaffte es der Wiener Hof, die Benachteiligung der Sachsen bei der Verteilung der Kontribution zwischen den drei ständischen Nationen zu beseitigen, auf der anderen Seite forderten die Hofstellen (die Hofkammer und der Hofkriegsrat) und die Landesstellen (das siebenbürgische Thesaurariat und das Generalkommando) in der Zeit Maria Theresias von den Sachsen die Zahlung ihrer finanziellen Pflichten aus dem Andreanum, wie dem Martinszins⁴⁹, der schon in Vergessenheit geraten

⁴⁵ Je nach Literaturangabe wurde die Steuer auf die drei ständischen Nationen folgendermaßen aufgeteilt: die Ungarn 37 “calculi“, die Sachsen 37–38 “calculi“, die Szekler 17 “calculi“ und die königlichen freien Städte und Taxalorte 7–8 “calculi“. Prodan, “Regimul austriac în Transilvania“, 489; Kutschera, “Landtag und Gubernium“, 267; Andea, “Transilvania“, 360–361.

⁴⁶ Elke Josupeit-Neitzel, “Die Reformen Josephs II. in Siebenbürgen“, in Georg Stadtmüller u.a. ed., *Studia Hungarica. Schriften des Ungarischen Instituts*, Bd. 33 (München, 1986), 162, Fußnote 565.

⁴⁷ Kutschera, “Landtag und Gubernium“, 268; Josupeit-Neitzel, “Die Reformen“, 163–165.

⁴⁸ Über das Brukenthalische Steuersystem, Kutschera, “Landtag und Gubernium“, 267–269; Konrad Gündisch, “Siebenbürgen und die Siebenbürger Sachsen“, in Wilfried Schlauf ed., *Studienbuchreihe der Stiftung Ostdeutscher Kulturrat*, Bd. 8 (München, 1998), 122. Nach der Berechnung von Brukenthal im Jahr 1770 musste die Kontribution Siebenbürgens in der Höhe von 1.350.802 Gulden wie folgt verteilt werden: die Ungarn 732.321 Gulden, die Sachsen nur 415.991 Gulden, die Szekler 139.470 Gulden und die Taxalorte 40.037 Gulden. Der Distrikt Făgăraș, der teilweise an die Sachsen verpachtet war, bezahlte 21.881 Gulden. Schuller, “Samuel von Brukenthal“, Bd. I (1967), 237.

⁴⁹ Der Martinszins, die ursprüngliche Steuerleistung der Sachsen aus dem Andreanum (1224), wurde um die Mitte des 17. Jahrhunderts von der sogenannten “Porten-Regelung“ abgelöst. Kutschera, “Landtag und Gubernium“, 267.

war.⁵⁰ Der Wiener Hof dachte sogar schon an eine Bezahlung der Verluste, die für die Staatskassa durch die Aufhebung der Mehrbelastung der sächsischen Steuerträger mit der Einführung des Buccowischen Systems entstanden waren, durch die Sachsen selbst, einem System, das im Staatsrat genehmigt wurde.⁵¹

3. Die Verteilung der Kontribution auf die verschiedenen sozialen Klassen und Kategorien

Am Anfang ihrer Herrschaft in Siebenbürgen fanden die Habsburger nicht nur eine ungerechte Verteilung der Steuern zwischen den ständischen Nationen vor, sondern auch eine ungerechte Verteilung innerhalb der sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums. Die größte Steuerlast trug in erster Linie die zahlreiche, finanziell und wirtschaftlich aber schwächste soziale Klasse des Landes, die Bauern, und teilweise auch die Stadteinwohner. Der Adel, der neben den Patriziern die finanziell und wirtschaftlich stärkste soziale Klasse des Fürstentums darstellte, war von der Bezahlung von Steuern befreit.⁵² Dafür war der Adel aber verpflichtet, sich an der Verteidigung des Landes zu beteiligen.⁵³ Für die Habsburger, die sich ständig in finanziellen Nöten befanden, bedeutete das Ausfallen dieser stärksten finanziellen und wirtschaftlichen sozialen Klasse Siebenbürgens bei der Steuerzahlung eigentlich einen Verlust, was die Sicherung der Steuereinnahmen betraf. Gleichzeitig bedeutete das Tragen der Steuerlasten durch die Bauern für die Mehrheit der Bevölkerung auch eine Reduzierung der Chancen auf finanzielle und wirtschaftliche Prosperität und letztendlich auch auf Wohlstand. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Trafen die Habsburger in ihrem Interesse Maßnahmen, um die ungerechte Verteilung der Steuern auf die sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums zu beseitigen?

Der einfachste Weg wäre die Verpflichtung des Adels gewesen, gemäß seiner finanziellen und wirtschaftlichen Kraft Steuern zu zahlen. Schon im "Einrichtungswerk" Ungarns wurde auf die Notwendigkeit einer Besteuerung des ungarischen Adels nach dem Muster des Adels in den österreichischen und böhmischen Erbländern aufmerksam gemacht.⁵⁴ In Siebenbürgen passierte in diese Richtung mit der Ausnahme von Disputen auf theoretischer Ebene bis in die 1720^{er} Jahre

⁵⁰ Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967), 80–81, 92–96, 204–236 und 352–354; Schuller, "Samuel von Brukenthal", in Theodor Mayer ed., *Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission*, Bd. 19 (München, 1969, Bd. II.), 77–81 und 199–201; Kutschera, "Landtag und Gubernium", 253–257.

⁵¹ Diese Verluste betragen jährlich 66.701 Gulden. Bis zum Jahr 1787 waren es schon 1.600.824 Gulden. Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. II (1969), 199–201.

⁵² Nicolae Edroiu, "Populație și societate în Transilvania și Banat", in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 96.

⁵³ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 56.

⁵⁴ Mayer, *Verwaltungsreform in Ungarn*, 55–56 und 81–82.

konkret aber nichts. Durch die Anerkennung der Privilegien und Rechte der siebenbürgischen Stände im Leopoldinischen Diplom wurde indirekt auch die Steuerfreiheit des Adels bestätigt. Im Jahr 1702 präsentierten die Sachsen auf dem Landtag ein mutiges und weitreichendes Projekt für eine grundlegende Reformierung des siebenbürgischen Steuerwesens. Ein wichtiger Punkt in diesem Projekt war die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels. Der Vorschlag der Sachsen scheiterte aber am Widerstand des ungarischen und szeklerischen Adels.⁵⁵ Mit dem Blick auf sein Ansehen in den Reihen der Bevölkerung intervenierte auch Kaiser Leopold I. im Jahr 1702 persönlich für eine allgemein gerechtere Verteilung der Steuerlasten in Siebenbürgen, jedoch vergeblich.⁵⁶

Der einzig nennenswerte Angriff der Habsburger auf die Steuerfreiheit des Adels am Anfang ihrer Herrschaft in Siebenbürgen war die Verpflichtung des Kleinadels, der unter drei Leibeigene hatte (*Nobiles unius sessionis*), im Jahr 1714 Steuern zu bezahlen.⁵⁷ Diese Maßnahme wurde auch durch den Prozess der Verarmung eines Großteils des Kleinadels nach dem Verlust von dessen militärischer Rolle ermöglicht.⁵⁸ Der Hoch- und Mitteladel, aber auch der Kleinadel, der über drei untertänige Bauern besaß, blieb von der Bezahlung von Steuern weiterhin befreit, was die Mehrheit der Adelsklasse ausmachte.⁵⁹ Eine weitere Maßnahme der Habsburger, die auf eine Beschränkung der Steuerfreiheit des Adels zielte, war die Verpflichtung des Adels, der in den Städten der Territorien der Ungarn und der Szekler Häuser und Eigentum besaßen, auf Ansuchen der bürgerlichen Einwohner dieser Städte zu einer Teilnahme an den öffentlichen Lasten inklusive der Bezahlung von Steuern.⁶⁰ Aus finanzieller Sicht wurde der siebenbürgische Adel auch durch eine andere Maßnahme des Wiener Hofes getroffen: Durch die gesetzliche Fixierung der Pflichten der zahlreichen Kategorie der untertänigen Bauern gegenüber ihren Grundherren durch die

⁵⁵ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 87–91 und 214.

⁵⁶ Der Kaiser schrieb: "Nachdem Uns aber zu Unserem höchsten Mißfallen nicht ohnwisset ist, daß bishero bey dem siebenbürgischen Kontributionswesen die Justiz sehr lädiret, die norma vel cynosura repartitionis ganz ungleich und ungerecht gefaßt, der Arme und Schwächere unterdrückt, und der Stärkere und Vornembere eximiert worden ist [...] Deshalb ergießt sich dann aber der Haß des niederen Volkes (plebs), das von einer derartigen Verteilung nichts weiß, auf den Kaiser [...]" Kutschera, "Landtag und Gubernium", 87–88.

⁵⁷ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 24; Răduțiu, "Populație și societate", 89.

⁵⁸ Betroffen waren ca. 5–6 Prozent der Bevölkerung des ungarischen Territoriums und mehr als die Hälfte im Szeklerland. Trócsányi, Miskolczy, "Siebenbürgen im Habsburgerreich", 412.

⁵⁹ Im Jahr 1772 gab es in Siebenbürgen 29.510 adelige Familien (inklusive der Bojaren), davon gehörten nur 8.449 Familien zur Kategorie des Kleinadels, die zur Bezahlung von Steuern verpflichtet wurden. Victor Jinga, *Probleme fundamentale ale Transilvaniei*, (Brașov, 1995), 283.

⁶⁰ Judit Pál, "Zur Frage der städtischen Kommunalverwaltung und der mehrfachen Gerichtsbarkeit im Szeklerland", in Harald Roth ed., *Siebenbürgisches Archiv. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde*, III, Bd. 40 (Köln–Weimar–Wien, 2009), 197–212.

Urbarialreglementierungen von Maria Theresia und Joseph II.⁶¹ versuchten die Habsburger die Grundlage für die Sicherung und Steigerung der Kontribution in Siebenbürgen auf indirektem Weg zu schaffen – eine Maßnahme mit absolutistischem Charakter, die Verschmähung der Einkünfte der Grundherren zugunsten der Einkünfte des Herrschers und des Staates. Trotz der erwähnten Maßnahmen des Wiener Hofes blieben die finanziellen Privilegien des Adels bis zu der Zeit von Joseph II. fast unangetastet.

In Siebenbürgen genoss aber nicht nur der Adel Steuerfreiheit. Auch andere soziale Kategorien, wie ein Teil der Geistlichen und die Diener der Grundherren, die keinen Boden bearbeiteten, waren von der Zahlung von Steuern befreit. Dazu kommen noch einige soziale und berufliche Gruppen wie die Grenzsoldaten, die Bergleute, die Salzarbeiter (Salzhauer), die Schiffsleute usw. Sie genossen Steuerbegünstigungen.⁶²

Die Steuerfreiheit des Adels wurde auch durch die sukzessive Einführung der drei erwähnten Steuersysteme nicht beseitigt. Noch im Jahr 1769 bezeichnete der Staatsrat die Besteuerung des siebenbürgischen Adels als ein Problem, das in "einem künftigen Zeitpunkt vorbehalten bleibe".⁶³ Als im Jahr 1777 mit den notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Einführung eines gerechten Steuersystems für alle sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums, wie die neue Vermessung der landwirtschaftlichen Flächen und Wälder, begonnen wurde, schien dies auch das Ende der Steuerfreiheit des Adels zu sein. Infolge

⁶¹ Über die Urbarialreglementierung in Siebenbürgen im 18. Jahrhundert, Müller, "Siebenbürgische Wirtschaftspolitik", 32–33; D. Prodan, "Transilvania sub regimul absolutismului luminat", in A. Oțetea ed., *Istoria României*, vol. 3 (București, 1964), 736–739; Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967) 319 und 377; Kutschera, "Landtag und Gubernium", 264–266.; Josupeit-Neitzel, "Die Reformen", 63–64, 157–173 und 203–256; Trócsányi, Miskolczy, "Siebenbürgen im Habsburgerreich", 422–437; D. Prodan, *Supplex Libellus Valachorum. Din istoria formării națiunii române* (București, 1998), 192–203; N. Edroiu, "Viața socio-economică a Transilvaniei", in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 249–252.

⁶² Prodan, "Regimul austriac în Transilvania", 516; Carl Göllner, "Die Siebenbürgische Militärgrenze. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1762–1851", in Adam Wandruszka ed., *Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission*, Bd. 28 (München, 1974), 47–51; Johann v. Fichtel, "Beytrag zur Mineralgeschichte von Siebenbürgen, Zweyter Theil, welcher die Geschichte des Steinsalzes enthält Nürnberg 1780", in Rainer Slotta u.a. ed., *Silber und Salz in Siebenbürgen*, Bd. 1 (Bochum, 1999), 254–255; Franz v. Gerstorff, "Siebenbürgischer Bergwercks Commissions Bericht (1762)", in Rainer Slotta u.a. ed., *Silber und Salz in Siebenbürgen*, Bd. 1 (Bochum, 1999), 220; Johann v. Schilson, "Historischer Ausweis des in dem Großfürstenthum Siebenbürgen sowohl als ganzen Königreich Ungarn sich befindenden Salzwesens (1772)", in Rainer Slotta u.a. ed., *Silber und Salz in Siebenbürgen*, Bd. 1 (Bochum, 1999), 226–228; Volker Wollmann, "Der siebenbürgische Bergbau im 18. Jahrhundert", in Rainer Slotta u.a. ed., *Silber und Salz in Siebenbürgen*, Bd. 1 (Bochum, 1999), 44; Răduțiu, "Populație și societate", 88–89.

⁶³ Josupeit-Neitzel, "Die Reformen", 167.

des Ausbruches des Bayerischen Erbfolgekrieges im Jahre 1778 wurden die begonnenen Vorbereitungsarbeiten dann aber unterbrochen.⁶⁴ Joseph II., der in seinem Bericht an den Staatsrat schon nach seiner ersten Reise durch Siebenbürgen im Jahr 1773 auf die finanziellen Privilegien des Adels aufmerksam gemacht hatte⁶⁵, hob die Steuerfreiheit des Adels im Jahr 1783 durch eine Verordnung auf. Der Grundgedanke, der hinter dieser politischen Entscheidung stand, war die Besteuerung aller Einwohner des Fürstentums inklusiv des Adels und der Geistlichkeit. Für die Einführung des neuen, gerechten Steuersystems begannen im Jahr 1786 die Arbeiten für die Vermessung des Landes und die Errichtung von Grundbüchern Arbeiten, die erst im Jahr 1789 abgeschlossen wurden. Es scheint, dass der Einführung des neuen Steuersystems, d. h. auch der Besteuerung des Adels, nun nichts mehr im Wege stand. Durch das Restitutionsedikt musste Joseph II. aber auch auf die Einführung seines Steuersystems und somit auf eine Besteuerung des Adels verzichten. Die Vermessungsarbeiten wurden insbesondere im Territorium der Ungarn vernichtet.⁶⁶

Zwei zusätzliche Elemente sind für die eigentliche Analyse der Verteilung der Kontribution auf die verschiedenen sozialen Klassen und Kategorien Siebenbürgens wichtig. Erstens: Die Höhe der Steuerlast der einzelnen steuerpflichtigen sozialen Klassen und Kategorien. Zweitens: Die Belastung der einzelnen Steuerzahler nach dem Kriterium ihrer Zugehörigkeit zu den steuerpflichtigen sozialen Klassen und Kategorien.

Erstens: Die Höhe der Steuerlast der einzelnen steuerpflichtigen sozialen Klassen und Kategorien. Die Zahl der siebenbürgischen Familien, die Steuern bezahlten, stieg von 264.715 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 326.191 im Jahr 1785. Im Jahr 1795 waren es schon 338.094 Familien.⁶⁷ Die Steuerlast, berechnet nach der Anzahl jener Familien, die Steuern entrichten mussten, trugen die untertänigen Bauern, die Leibeigenen und die Häusler,⁶⁸ gefolgt von den freien Bauern⁶⁹, den Stadteinwohnern⁷⁰ und jener Kategorie des Kleinadels,

⁶⁴ Ibid., 167–171.

⁶⁵ Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 745.

⁶⁶ Josupeit-Neitzel, “Die Reformen“, 171–201.

⁶⁷ Răduțiu, “Populație și societate“, 88.

⁶⁸ Ihre Zahl stieg von 159.316 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 164.869 Familien im Jahr 1772. Im Jahr 1795 waren es 196.364 Familien. Răduțiu, “Populație și societate“, 84.

⁶⁹ Ihre Zahl stieg von 45.637 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 50.697 Familien im Jahr 1772. Im Jahr 1795 gab es 71.043 Familien. Zu den freien Bauern gehörte aber auch ein wesentlicher Teil der Grenzsoldaten, die steuerlich begünstigt waren. Răduțiu, “Populație și societate“, 84.

⁷⁰ Die Zahl der Familien der Stadteinwohner, die Fiskalpflichten hatten, stieg von 13.238 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 14.303 Familien im Jahr 1772. In den Jahren 1785 und 1795 waren es 10.791 bzw. 10.864 Familien. Răduțiu, “Populație și societate“, 85; Laut anderen Literaturangaben beteiligten sich die Stadteinwohner am Anfang des 18. Jahrhunderts mit

die steuerpflichtig war.⁷¹ Einen relativ kleinen Beitrag bei der Zahlung der Kontribution leisteten auch andere soziale und berufliche Gruppen wie die Grenzsoldaten, die Bergleute, die Goldwäscher, die Salzarbeiter, die Schiffsleute usw.⁷²

Zweitens: Über die Belastung der einzelnen Steuerzahler nach dem Kriterium ihrer Zugehörigkeit zu den steuerpflichtigen sozialen Klassen und Kategorien Siebenbürgens ermöglicht die Entwicklung der Höhe der Kopfsteuer als ein wichtiges Element der Besteuerung ein Bild. Die höchste Kopfsteuer bezahlten die Bürger. Durch das Buccowische Steuersystem mussten sie 6 Gulden pro Person bezahlen, durch das Brukenthalsche Steuersystem, abhängig von den vier fiskalischen Kategorien, in die die Städte eingeteilt waren, zwischen 6 und 10 Gulden Steuer pro Person. Für die anderen sozialen Gruppen der Steuerzahler blieb die Höhe der Kopfsteuer in beiden Steuersystemen gleich: Die Kategorie des Kleinadels, die steuerpflichtig war, und die freien Bauern mussten 4 Gulden pro Person entrichten, die Häusler 3 Gulden, die Leibeigenen 2 Gulden und die Nichtsesshaften („Vagos“) 1 Gulden pro Person.⁷³

4. Die Entwicklung und Einsetzung neuer Steuersysteme

Die Habsburger übernahmen nicht nur in Ungarn, sondern auch in Siebenbürgen das System der Besteuerung der absoluten Mehrheit der Steuerzahler, der Bauern, auf der Basis einer alten Steuereinheit, der sogenannten „Porte“. Die verbreitete Auffassung in der historischen Forschung, dass die Steuerzahler im Steuersystem auf der Basis der „Porten“ nicht nach deren Grundflächen und dem Vermögen besteuert wurden, stimmt nur teilweise. Selbst die Zusammensetzung der Steuereinheit der „Porte“ ist ein Beweis für die Unterstützung dieser Hypothese. Eine „Porte“ stand in einem engen Verhältnis zur Zahl des Zugviehs und der Größe der bearbeiteten Grundflächen aus einer variablen Anzahl von Bauern.⁷⁴ Ein großer Nachteil dieses Systems bestand in

16,54 Prozent an der gesamten Kontribution Siebenbürgens. Den Daten der Volkszählung in den Jahren 1785–1786 ist zu entnehmen, dass dieser Anteil auf 14,60 Prozent leicht sank. A. Andea, „Transilvania. Habitat. Modul de trai“, in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 137.

⁷¹ Ihre Zahl stieg von 9.177 Familien in den Jahren 1765/1766 auf 11.373 Familien im Jahr 1772 und sank auf 10.236 Familien im Jahr 1795. Răduțiu, „Populație și societate“, 83. Zu dieser Kategorie des Kleinadels gehörte auch ein Teil der steuerbegünstigten Grenzsoldaten.

⁷² Prodan, „Regimul austriac în Transilvania“, 516; Göllner, „Die Siebenbürgische Militärgrenze“, 47–51; Răduțiu, „Populație și societate“, 88.

⁷³ Kutschera, „Landtag und Gubernium“, 268–269; Josupeit-Neitzel, „Die Reformen“, 164, Fußnote 576 und 165, Fußnote 583; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 396–398.

⁷⁴ Laut dem „Einrichtungswerk“ Ungarn bestand eine „Porte“ aus vier Vollbauern. Sie konnte aber auch aus acht Halbbauern oder aus 16 Viertelbauern gebildet werden. Mayer, *Verwaltungsreform*

der Tatsache, das es nicht individualisiert war. Die Personen, die eine "Porte" bildeten, mussten gemeinsam eine bestimmte Steuersumme entrichten. Ein anderes Problem, das für die historische Forschung unklar ist, stellte neben der Zahl der Bauern, die in Siebenbürgen eine "Porte" bildeten, auch die eigentliche Anzahl der "Porten" in Siebenbürgen dar. Die Zahl von 2.400 "Porten", die in der historischen Literatur für den Anfang der habsburgischen Herrschaft angegeben wird,⁷⁵ scheint zu klein zu sein.⁷⁶

Für die Steigerung der Steuereinkünfte der Habsburger in Siebenbürgen wäre die Einführung eines neuen Steuersystems notwendig gewesen, durch welches alle sozialen Klassen und Kategorien nach dem realen Einkommen aus der ausgeübten Tätigkeit des einzelnen Steuerzahlers besteuert werden müssen. Ein Projekt eines dermaßen revolutionären Systems für damals wurde im Jahr 1702 vom Kommissar der Sachsen und Gubernialrat, Sachs von Harteneck, zusammengefasst. Wie schon erwähnt, scheiterte das Steuerprojekt aber am Widerspruch des ungarischen und szeklerischen Adels.⁷⁷ Die Besteuerung der Steuerzahler nach dem System der "Porten" bestand im Fürstentum bis zum Jahr 1730, danach wurde sie durch ein neues Steuersystem, das sogenannte Steuersystem der Prozentanteile ("calculi"), ersetzt. Das neue Steuersystem unterschied sich vom Steuersystem der "Porten" aber nicht wesentlich. Die großen Nachteile beider Steuersysteme für den absolutistischen Staat waren machtpolitische und finanzielle Gründe: Die siebenbürgischen Stände bestimmten auf ihren Landtagen nicht nur die Zahl der "Porten" und der Prozentanteile und teilten diese auf die drei ständischen Nationen auf, sondern vertuschten in ihrem Interesse auch die wahre Zahl der Steuerzahler und deren Steuerkapazität.⁷⁸

Erst zur Zeit Maria Theresias wurden sukzessiv modernere Steuersysteme eingeführt, die die Interessen des absolutistischen Staates in Siebenbürgen besser vertreten konnten. Es geht um das Bethlensche (1754), das Buccowische (1763) und das Brukenthalische Steuersystem (1770), die alle den Namen

in Ungarn, 12–13 und 123–124. In einem Teil der historischen Literatur wird die Anzahl der Bauern, die in Siebenbürgen im 17. und 18. Jahrhundert eine "Porte" bildeten, mit 10 Personen angegeben. Josupeit-Neitzel, "Die Reformen", 158, Fußnote 541; Katalin Péter, "Die Blütezeit des Fürstentums (1606–1660)", in Béla Köpeczi ed., *Kurze Geschichte Siebenbürgens* (Budapest, 1990), 318–319; S. Andea, "Instituțiile centrale și locale", 718–724.

⁷⁵ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 267.

⁷⁶ Als Vergleich: Im "Einrichtungswerk" Ungarn ist allein für das ungarische Königreich, ohne Kroatien und Siebenbürgen, von 70.000 "Porten" die Rede. Mayer, *Verwaltungsreform in Ungarn*, 48 und 124.

⁷⁷ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 87–91 und 214.

⁷⁸ Ibid., 267; A. Andea, "Transilvania", 360–361 und 370–371; N. Edroiu, "Consolidarea regimului habsburgic în Transilvania și Banat. Caracteristicile sale", in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 530.

ihrer Verfasser trugen.⁷⁹ Im Vergleich zu den vorigen Steuersystemen wiesen sie viele Vorteile auf: Durch die Beseitigung der kollektiven Verantwortung einer Gruppe von Steuerzahlern wurde die Steuer individualisiert. Sie bestand hauptsächlich aus einer Kopfsteuer und aus verschiedenen Steuerabgaben pro Habe der einzelnen Steuerzahler. Die Höhe der Steuer, die die Territorien der drei ständischen Nationen bezahlen mussten, wurde nicht mehr nach den Berechnungen des Landtages kalkuliert, sondern nach den Ergebnissen der Konskriptionen, wo die Benachteiligung der Sachsen bei der Verteilung der Steuern beseitigt wurde. Die drei Steuersysteme zeigten aber auch erhebliche Mängel: Die Steuerfreiheit des Adels hoben sie nicht auf. Auch die Höhe der Steuer entsprechend dem Vermögen der einzelnen Steuerzahler konnte ohne zusätzliches Wissen nicht richtig kalkuliert werden, ein Wissen, das nur durch die Vermessung des Bodens, die Errichtung von Grundbüchern usw. erworben werden hätte können. Einen Teil dieser Mängel versuchten Maria Theresia und Joseph II. durch die schon erwähnten Vorbereitungsarbeiten für die Einführung eines gerechten Steuersystems zu beseitigen. Zur eigentlichen Einführung eines neuen, gerechten Steuersystems kam es aus den schon erwähnten Gründen aber nicht. So blieb das Bruckenthalische Steuersystem in Siebenbürgen bis zum Jahr 1850 in Kraft.

II. Die Steigerung der Einkünfte aus den fürstlichen Domänen und Regalien

Die Einkünfte aus den Kameraleinrichtungen Siebenbürgens, zu denen die Domänen und die Regalien gehörten, werden im "Einrichtungswerk" Ungarns als ergiebig bezeichnet.⁸⁰ Auch etwas später, im Jahr 1773, war Kaiser Joseph II. von der Ansehnlichkeit der siebenbürgischen Kameraleinrichtungen überzeugt.⁸¹ Die Habsburger beanspruchten schon durch das Leopoldinische Diplom die Einkünfte der autonomen siebenbürgischen Herrscher aus den fürstlichen Domänen und Regalien für sich. Einkünfte, die insbesondere der Verteidigung des Landes durch die habsburgischen Truppen dienen mussten.⁸²

Die ersten wichtigen Maßnahmen für die Reorganisation der siebenbürgischen Kameraleinrichtungen wurden in den Resolutionen des Kaisers und

⁷⁹ Über diese Steuersysteme Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967), 72; Göllner, "Die Siebenbürgische Militärgrenze", 47–51; Kutschera, "Landtag und Gubernium", 232, 253 und 267–269; Josupeit-Neitzel, "Die Reformen", 69–71 und 157–201; Schaser, "Siebenbürgen unter der Habsburger" 37; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 396–399 und 748–749.

⁸⁰ Es ist die Rede von Bergwerken, Salz und Vieh. Mayer, *Verwaltungsreform in Ungarn*, 127–128; Kalmár, Varga ed., "Einrichtungswerk des Königreichs Ungar", 209 und 409.

⁸¹ Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 743.

⁸² Kutschera, "Landtag und Gubernium", 340.

der Hofkammer schon zwischen 1699 und 1702 getroffen.⁸³ Zu den Institutionen, die für die Verwaltung der fürstlichen Domäne und der Einkünfte aus den Regalien zuständig waren, gehörten das Thesaurariat für die Verwaltung der fürstlichen Domäne und der Einkünfte aus den Regalien, mit Ausnahme der Steuern, und das Oberlandeskommisariat für das Steuerwesen. Die beide Institutionen befanden sich je nach den Interessen der Habsburger in einem bestimmten Verhältnis zum siebenbürgischen Gubernium: von einer Unabhängigkeit über lockere Verhältnisse bis hin zu ihrer Integration im Gubernium zur Zeit von Joseph II.

1. Die fürstlichen Domänen

Die siebenbürgischen fürstlichen Domänen werden im "Einrichtungswerk" Ungarns als ausgedehnt bezeichnet, ein Teil davon wurde im Laufe der Zeit von den Ständen aber an sich gerissen.⁸⁴ Die Habsburger erkannten im Leopoldinischen Diplom jene Verschenkungen von Gütern an, die die siebenbürgischen autonomen Fürsten aus ihren Domänen gemacht hatten.⁸⁵ Im Vergleich zur Fläche Siebenbürgens waren die fürstlichen Domänen in Wirklichkeit nicht sehr groß,⁸⁶ was auch Kaiser Joseph II. im Jahr 1773 bemerkte.⁸⁷ Die fürstlichen Domänen bestanden hauptsächlich aus den Festungen mit ihrem Umland, aus einigen Schlössern, aus landwirtschaftlichen Gütern und Wäldern. Zu den Domänen gehörten auch die königlichen Freistädte und mehrere Märkte, die Bergwerke und Salzgruben und verschiedene industrielle Objekte.⁸⁸ Die größte fürstliche Domäne Siebenbürgens war der Königsboden, der aber schon von den mittelalterlichen ungarischen Königen an die Sachsen verliehen worden war.⁸⁹ Die Versuche in den Jahren 1760er, von verschiedenen Wiener Hofstellen (die Hofkammer und der Hofkriegsrat) und von siebenbürgischen Institutionen (der Gouverneur, das Thesaurariat und der habsburgische Kommandierende General) die Sachsen als "Kammerbauern" einzustufen bzw. zu bezeichnen, was eigentlich die Wiederaufnahme des Sachsenbodens in die Reihen der

⁸³ Wollmann, "Der siebenbürgische Bergbau", 42–43.

⁸⁴ Kalmár, Varga ed., "Einrichtungswerk des Königreichs Ungar", 209.

⁸⁵ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 336–337.

⁸⁶ Müller, "Siebenbürgische Wirtschaftspolitik", 19 und 27.

⁸⁷ Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 745.

⁸⁸ Über ein Verzeichnis der siebenbürgischen fürstlichen Domänen, Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 315–368 und 524–781. Über die fürstlichen Domänen, vgl. auch Gábor Barta, "Die Anfänge des Fürstentums und erste Krisen (1526–1606)", in Béla Köpeczi ed., *Kurze Geschichte Siebenbürgens* (Budapest, 1990), 265–266; N. Edroiu, "Populație și economie în Transilvania", in Virgil Cădea ed., *Istoria Românilor*, vol. 5 (București, 2003), 473, 484, 491 und 497–498.

⁸⁹ Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 745.

Domäne der Krone bedeutet hätte, wurden vom Wiener Hof nicht akzeptiert.⁹⁰ Zlatna (Kleinschlatten/Zalathna) war zum Beispiel eine der ausgedehnten fürstlichen Domänen, die sehr gebirgig, mit Wäldern bedeckt⁹¹ und deshalb für die Landwirtschaft kaum geeignet war, in der sich aber wichtige Bergwerke befanden. In den fürstlichen Domänen wurden verschiedene wirtschaftliche Tätigkeiten betrieben – Landwirtschaft, den Abbau von Erzen und Salz, die Herstellung von Manufakturprodukten und die Vermarktung von Roh- und Fertigprodukten. Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten werden im Abschnitt über die Wirtschaft Siebenbürgens analysiert werden.

Um die fürstlichen Domänen zu vergrößern, versuchten die Habsburger, genauso wie jene siebenbürgischen autonomen Herrscher ihrer Zeit, die Domänengüter, die die Stände im Laufe der Zeit nicht gesetzmäßig an sich gerissen hatten, auf dem Weg des Prozesses im Produktionsforum (*Forum Productorium, forum productorium*) zu rekuperieren. Zu diesem Zweck wurde das Produktionsforum im Jahr 1769 reorganisiert.⁹² Um mehrere Güter vor dem Produktionsforum auf dem Weg des Prozesses zurückzubekommen, befahl der Wiener Hof im Jahr 1770 die Wiedereinführung des Epochaljahres 1588, von welchem an die entfremdeten Fiskalgüter herausgesucht werden sollten, anstelle des Epochaljahres 1657, das im Jahr 1769 von den Ständen ihren Interessen entsprechend als Epochaljahr ausgewählt worden war.⁹³ Die Aktion der Rückgabe der fürstlichen Domänen, die nicht gesetzmäßig entfremdet worden waren, hatte wegen des passiven Widerstandes der Stände aber wenig Erfolg.⁹⁴ Diese Hypothese scheint auch durch die Aussage des Staatsrates Borié bestätigt zu sein. Er war im Jahr 1769 der Auffassung, dass die drei ständischen Nationen viele Güter und Einkünfte des Ärars entfremdet hatten.⁹⁵ Die Aktion der Rückgabe der fürstlichen Domänen musste auch durch die Verifizierung der Besitzakten des Adels und der Sachsen unterstützt werden.⁹⁶

⁹⁰ Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967), 96 und 208–236.

⁹¹ Trócsányi, Miskolczy, "Siebenbürgen im Habsburgerreich", 434; N. Edroiu, "Răscoala lui Horea (1784–1785)", in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 553.

⁹² Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967), 225–226; Kutschera, "Landtag und Gubernium", 203–204 und 257–258.

⁹³ Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967) 232–234; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 334–341 und 360.

⁹⁴ Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967) 234–236, 347 und 352, Fußnote 1.027; Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. II (1969) 104–106; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 181, 334–341, 360, 595 und 755.

⁹⁵ Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967) 217, Fußnote 642.

⁹⁶ *Ibid.*, 208–232; Edroiu, "Populație și societate, 98.

Die Habsburger verschenkten nicht viele Domänengüter⁹⁷, machten aber aus einer finanziellen Not heraus von der Prozedur der Verpachtung fürstlicher Domänen, und das auch zur Zeit von Maria Theresia und Joseph II., Gebrauch. Ein relevantes Beispiel ist die Verpachtung fürstlicher Domänen aus dem Distrikt Chioar (Kövar) an die gräfliche Familie Teleki⁹⁸, und insbesondere die Verpachtung der fürstlichen Domäne Făgăraș an den siebenbürgischen Hofkanzler Graf Bethlen auf 99 Jahre im Jahr 1758.⁹⁹ Dieser Vertrag wurde im Jahr 1764 aufgelöst, die Domäne Făgăraș wurde im darauf folgenden Jahr für die Summe von 200.000 Gulden auf 99 Jahre an die sächsische Nation verpachtet, in deren Besitz sie bis zum Jahr 1871 blieb.¹⁰⁰ Die Habsburger verpachteten aber nicht nur so manche Domäne, sondern auch das Weinschankrecht. Ein Beispiel dafür ist der Fall der Verpachtung des Weinschankrechtes in der Bergwerksdomäne Zlatna an armenische Händler, eine Tatsache, die im Jahr 1772 zu viel Unzufriedenheit und sogar zur Zusammenrottung der Bevölkerung führte.¹⁰¹

2. Die Regalien

Zu den wichtigsten Regalien in Siebenbürgen, die in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für die fürstlichen Einkünfte aufgelistet werden, zählten: das Recht der Herrscher, Steuern oder Kontribution einzutreiben, ein Aspekt, der schon analysiert wurde; das Bergwerk- und Salzrecht; das Recht, Münzen zu prägen und Maut und Zoll (*vectigalia* bzw. „Dreissigstgefälle“) einzutreiben;

⁹⁷ Die Habsburger verliehen zum Beispiel nach 1715 die Domänen von Gherla (Armenierstadt, Neuschoß/Szamosújvár) und Sâmbăta de Jos (Untere Sombath/Alsószombatfalva) an das griechisch-katholische Bistum, um die Einkünfte von diesem zu sichern. In den 1730er Jahren wurden diese zwei Domänen gegen eine reiche Domäne, Blaj, eingetauscht. Viorel Roman, Hannes Hofbauer, *Transsilvanien – Siebenbürgen* (Wien–Alba Iulia, 1996), 78; A. Andea, „Transilvania în epoca luminilor. Programul lui Inochentie Micu“, in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 534; Șerban Turcuș, „Transilvania. Biserica“, in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 416.

⁹⁸ Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 366.

⁹⁹ Schuller, „Samuel von Brukenthal“, Bd. I (1967) 78–79; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 367.

¹⁰⁰ Schuller, „Samuel von Brukenthal“, Bd. I (1967) 164–167; Müller, „Stühle und Distrikte“, 309; Josupeit-Neitzel, „Die Reformen“, 165, Fußnoten 580 und 581; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 618; Harald Roth, *Hermannstadt. Kleine Geschichte einer Stadt in Siebenbürgen* (Köln–Weimar–Wien, 2006), 143. Die Verpachtung der Domäne Făgăraș an die Sachsen wurde im Jahr 1782 aufgehoben. Im nächsten Jahr wurde sie aber für eine höhere Summe wieder an die Sachsen verpachtet. Die sächsischen Beamten durften sich an dieser Verpachtung aber nicht mehr beteiligen. Schuller, „Samuel von Brukenthal“, Bd. II (1969), 81. Über die Verpachtung kleinerer Güter aus den fürstlichen Domänen, Gerstorff, „Siebenbürgischer Bergwercks Commissions“, 181; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 613.

¹⁰¹ Trócsányi, Miskolczy, „Siebenbürgen im Habsburgerreich“, 434; Edroiu, „Răscoala lui Horea“, 553–556.

das Recht, aus verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten Zehnt einzuhoben und schließlich das Postregalrecht.¹⁰² Durch das Leopoldinische Diplom versprachen die Habsburger in Siebenbürgen, keine im Land ungewöhnlichen Abgaben einzuführen. Sie verzichteten im Fürstentum sogar auf ihr Regalrecht, auf die vermarkteten Produkte eine Mehrwertsteuer aufzuschlagen.¹⁰³ In der Folge werden das Münzrecht und die Eintreibung des Zehnts analysiert. Andere Regalien, wie das Bergwerk- und Salzrecht, das Maut- und Zollrecht sowie das Postregalrecht werden im Abschnitt über die Wirtschaft beleuchtet werden. Aufgrund ihrer finanziellen Nöte verpachteten die Habsburger, genau wie im Fall der fürstlichen Domänen, auch einen Teil ihrer Einkünfte aus den Regalien in Siebenbürgen.

a) Das Münzrecht

Schon während der vorübergehenden Perioden der Besetzung Siebenbürgens im 16. und 17. Jahrhundert hatten die Habsburger im Fürstentum in ihrer Qualität als ungarische Könige Münzen geprägt. Nach der endgültigen Besetzung Siebenbürgens am Ende des 17. Jahrhunderts begann Kaiser Leopold I. in Sibiu im Jahr 1692 siebenbürgische Münzen zu prägen. Ab 1696 wurden in Siebenbürgen auch habsburgische Münzen geprägt, die die einheimischen Münzen allmählich ersetzten. In einer Verordnung der Hofkammer aus dem Jahr 1700 wurde die Reorganisation des siebenbürgischen Münzwesens angeordnet, das sich in einer "grosser coruptela und einer schlechten oder gar keiner Ordnung [...]" befand.¹⁰⁴ Zwei Jahre später wurde ein Spezialist nach Siebenbürgen geschickt, der über das dortige Münzwesen ein Gutachten erstellen sollte. Auf diese Weise wurde das Fürstentum in das Währungssystem der Monarchie integriert. Wegen des Gold- und Silbervorkommens in Siebenbürgen wurden im Fürstentum hauptsächlich Golddukaten und Silbertaler geprägt, aber auch Kupfermünzen wie die Kreuzer. In Siebenbürgen befanden sich auch Münzen im Umlauf, die in anderen Provinzen der Monarchie geprägt worden waren. Die Bevölkerung Siebenbürgens verwendete aber weiterhin auch osmanische, polnische und russische Münzen. Die wichtigsten siebenbürgischen Münzstätten waren die königlichen Münzämter in Alba Iulia und bis zur Anschließung des Komitats Satu Mare (Sathmar) an Ungarn am Anfang der habsburgischen Herrschaft im Fürstentum auch Baia Mare (Neustadt/Nagybánya). Manchmal wurden auch in Sibiu und Braşov Münzen geprägt.

¹⁰² Informationen über die Regalien in Ungarn und Siebenbürgen, Mayer, *Verwaltungsreform in Ungarn*, 121–133; Kalmár, Varga, "Einrichtungswerk des Königreichs Hungar", 154–244; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 323–341 und 743–745.

¹⁰³ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 340.

¹⁰⁴ Wollmann, "Der siebenbürgische Bergbau", 42.

Unter der Herrschaft von Maria Theresia stieg nicht nur die Quantität der geprägten Münzen in Siebenbürgen, sondern auch deren Qualität. Eine Folge war auch die Intensivierung des Münzverkehrs im Fürstentum. Diese Münzen waren nicht nur in Siebenbürgen, sondern auch im Banat, in der Walachei und in Moldau im Umlauf.¹⁰⁵

Im königlichen Münzamt in Alba Iulia wurde vor dem Jahr 1746 siebenbürgisches Gold und Silber im Wert von etwas knapp unter 300.000 Gulden vermünzt.¹⁰⁶ Die Quantität des vermünzten Goldes und Silbers stieg danach von Jahr zu Jahr. Im Jahr 1767 wurden in der königlichen Münzwerkstatt von Alba Iulia ca. 1.837 Mark Gold und 5.840 Mark Silber vermünzt, aus den 149.420 Stück Münzen (Dukaten) im Wert von 751.739 Gulden geprägt. Es wurde hochwahrscheinlich aber nicht nur die Produktion dieses Jahres vermünzt. Zusammen mit anderen Einnahmen machten die Einkünfte des Münzamtes in diesem Jahr 876.082 Gulden aus.¹⁰⁷ Im Jahr darauf (1768) wurde Gold und Silber im Wert von etwa 800.000 Gulden vermünzt.¹⁰⁸ Laut Informationen aus dem Reisejournal Kaisers Josephs II. durch Siebenbürgen aus dem Jahr 1773 wurden im Münzamt von Alba Iulia im Jahr 1772 Gold und Silbermünzen im Wert von 800.000 bzw. 130.000 Gulden geprägt, im Totalwert also von 930.000 Gulden. Von den geprägten Münzen wurden jährlich Münzen im Wert von 94.000 Gulden nach Wien gebracht. Das vermünzte Gold und Silber stammt "mehrestens von der Erzeugung des Landes"¹⁰⁹.

b) Der Zehnt

Die Habsburger versprachen im Leopoldinischen Diplom unter anderem auch die Anerkennung der Verpachtung des Zehnts (der Zehnt war in Siebenbürgen seit der Reformationszeit säkularisiert) an die Stände.¹¹⁰ Auf dem Königsboden wurde der Zehnt in der Regel an die Nationaluniversität der Sachsen

¹⁰⁵ Über die Münzpolitik der Habsburger in Siebenbürgen, Wollmann, "Der siebenbürgische Bergbau", 42–43; Paul W. Roth, "Zum Münzwesen im Fürstentum Siebenbürgen 1538–1690", in Paul W. Roth ed., *Beiträge zur Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte Siebenbürgens, Schwedens und der Steiermark* (Graz, 2001), 93–103; P.W. Roth, "Das Diploma Leopoldinum, Vorgeschichte, Bestimmungen", in Paul W. Roth ed., *Beiträge zur Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte Siebenbürgens, Schwedens und der Steiermark* (Graz, 2001), 139; Edroiu, "Viața socio-economică", 288–290; Constantin Șerban, "Viața socio-economică în Moldova și Țara Românească. Comerțul și circulația monetară", in Paul Cernovodeanu, Nicolae Edroiu ed., *Istoria Românilor*, vol. 6 (București, 2002), 242–244.

¹⁰⁶ Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 408.

¹⁰⁷ *Ibid.*, 418.

¹⁰⁸ *Ibid.*, 408.

¹⁰⁹ *Ibid.*, 595.

¹¹⁰ Kutschera, "Landtag und Gubernium", 336.

verpachtet. Im Jahr 1759 übergab Brukenthal die Bitte der sächsischen Nation um die Erneuerung des Pachtvertrages persönlich an Maria Theresia. Der neue Pachtvertrag wurde im Jahr 1761 auf acht Jahren geschlossen. Die Pachtsumme betrug jährlich ca. 12.000 Gulden. Nachdem das Thesaurariat im Jahr 1769 die Aufhebung des Zehnts in Eigenregie übernommen hatte, stiegen die Einkünfte des Ärar auf 70.000 Gulden. Auf dem Königsboden genoss das Ärar aber nur ein Viertel des Zehnts, drei Viertel kamen der lutherischen Kirche zugute. Das Ärar übernahm nicht nur die Aufhebung des Zehnts in Eigenregie, sondern erhob auch Anspruch auf die Eintreibung des Zehnts von anderen landwirtschaftlichen, bisher nicht üblichen Produkten. Diese Tatsache führte zu neuen Prozessen, die sogar in Wien stattfanden. Auch im Territorium der siebenbürgischen Komitate gab es Probleme mit dem Zehnt, denn manche Adelige, wie im Fall von manchen Bergwerksdomänen, nahmen den Zehnt für sich in Anspruch. Um diese für die staatlichen Einkünfte schädigenden Praktiken zu unterbinden, verlangte Maria Theresia in einem Hofdekret im Jahr 1746 die Respektierung der Legalität.¹¹¹

Bilanz der absolutistischen Finanzpolitik der Habsburger in Siebenbürgen am Ende der Reformen Josefs II

Die Grundzüge der Finanzpolitik der Habsburger in Siebenbürgen charakterisierten in erster Linie wiederholte Versuche, das Finanzwesen des Landes aus der Zeit des autonomen Fürstentums zu modifizieren, ein System, das dem Landesherrscher wenig Einkünfte brachte. Die wesentlichen Folgen dieser Maßnahmen waren die Verschiebung der Gewichtung der einzelnen Finanzquellen in der Struktur der Einkünfte des Staates, eine deutliche Steigerung der Einkünfte des Staates und nicht zuletzt die weitgehende Entmachtung der siebenbürgischen Stände im Finanzbereich. Die Einkünfte des Staates setzten sich im 18. Jahrhundert, genau wie in der Zeit des autonomen Fürstentums, aus den Einkünften der Regalien und aus der Bewirtschaftung der fürstlichen Domäne zusammen. Ein drastischer Wandel vollzog sich in der Gewichtung der einzelnen Finanzquellen in der Struktur der Einkünfte des Staates. Stammte die Mehrheit der Einkünfte des autonomen Fürsten aus der Bewirtschaftung der staatlichen und der eigenen Domänen und aus den Einkünften der Regalien, machten die Habsburger die Kontribution, die Steuer also, zur Hauptquelle ihrer Einkünfte in Siebenbürgen, gefolgt mit großem Abstand von den

¹¹¹ Über das Problem des Zehnts in Siebenbürgen, insbesondere auf dem Königsboden, Schuller, "Samuel von Brukenthal", Bd. I (1967) 208, 217, 248–250 und 352–354; Kutschera, "Landtag und Gubernium", 253 und 257; Prodan, *Supplex Libellus Valachorum*, 179; Wollmann, "Der siebenbürgische Bergbau", 45; S. Andea, "Instituțiile centrale și locale", 726; Bozac, Pavel, *Călătoria împăratului Josif al II-lea*, 745.

Einkünften aus dem Berg- und Salzwesen, aus der Münzprägung, aus dem Zoll- und Mautwesen und aus dem Zehnt von den landwirtschaftlichen Produkten.

1. Die Steuerpolitik der Habsburger in Siebenbürgen hatte mehrere Folgen

a) Eine davon war eine wesentliche Steigerung der Einkünfte des Staates aus der Steuer im Vergleich zur Zeit des autonomen Fürstentums. Die Kontribution Siebenbürgens, die immer höher als die Summe blieb, die im Leopoldinischen Diplom vereinbart worden war, 75.000 Gulden in Friedenszeiten und 400.000 Gulden in Kriegszeiten, stieg nach der Zeit der Türkenkriege am Ende des 17. Jahrhunderts, in der sie sehr hoch war (1 Million Gulden im Jahr 1697), erst durch die Finanzmaßnahmen Maria Theresias wieder wesentlich an – von 1,24 Millionen Gulden im Jahr 1761 auf über 1,4 Millionen Gulden am Anfang der 1770er Jahre. Siebenbürgen gehörte zu jenen Provinzen der Monarchie, die eine hohe Finanzlast zu tragen hatten, auch wenn der Anteil des Fürstentums an der Gesamtkontribution der Monarchie von 8,3 Prozent im Jahr 1697 auf den 40. Teil im Jahr 1770 sank. Die Zeit der habsburgischen Herrschaft in Siebenbürgen charakterisierte im Vergleich zur Zeit des autonomen Fürstentums nicht nur eine wesentliche Steigerung der Kontribution, sondern im Widerspruch zu den Empfehlungen aus dem "Einrichtungswerk" Ungarns (1688) auch eine Steigerung des fiskalischen Druckes auf einzelne Steuerzahler (Kontributenten).

b) Die Finanzpolitik der Habsburger in Siebenbürgen führte auch zu einer Änderung der Verteilung der Kontribution zwischen den drei ständischen Nationen des Landes, die die Sachsen seit der Zeit des autonomen Fürstentums benachteiligten. Mit der Einführung neuer Steuersysteme in Siebenbürgen beseitigte Maria Theresia auch die Benachteiligung der Sachsen in Sachen Kontributionswesen schrittweise.

c) Die Habsburger waren in Siebenbürgen auch mit dem Problem der ungerechten Steuerverteilung innerhalb der sozialen Klassen und Kategorien des Fürstentums konfrontiert. Auch nach der Einführung der neuen Steuersysteme trugen in Siebenbürgen die Bauern, die die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, die Steuerlast und teilweise auch die Stadteinwohner, die am höchsten besteuert wurden. Die Finanzpolitik des Wiener Hofes zielte auch auf die Beseitigung der Steuerfreiheit des siebenbürgischen Adels, eine Steuerfreiheit, die durch die Bestätigung der Privilegien und Rechte des Adels im Leopoldinischen Diplom indirekt anerkannt wurde. Die einzigen wesentlichen Erfolge dieser Politik bis zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. waren die Verpflichtung des Kleinadels, der unter drei Leibeigene hatte, ab 1714 Steuern zu bezahlen, und die Verpflichtung der Adeligen, die in den Städten der Territorien der Ungarn und Szekler wohnten, einen Teil der öffentlichen Lasten,

inklusive der Bezahlung von Steuern, zu übernehmen. Die gesetzliche Fixierung der Pflichten der zahlreichen Kategorien der untertänigen Bauern gegenüber ihren Grundherren durch die Urbarialreglementierungen von Maria Theresia und Joseph II. führte zu einer Verschmähung der Einkünfte der Grundherren zugunsten der Einkünfte des Herrschers und des Staates. Die finanziellen Privilegien des Adels blieben wegen der Unterbrechung der Vorbereitungsarbeiten für die Einführung eines gerechten Steuersystems im Jahr 1778 in Siebenbürgen auch in der Zeit der Herrschaft Maria Theresias nahezu unangetastet. Die Steuerfreiheit des siebenbürgischen Adels wurde erst von Joseph II. im Jahr 1783 aufgehoben. Wegen des Restitutionsedikts musste der Kaiser aber auch auf die Einführung seines Steuersystems und somit auf eine Besteuerung des Adels in Siebenbürgen verzichten.

d) Die Steuerpolitik der Habsburger in Siebenbürgen charakterisierte im 18. Jahrhundert des Weiteren, genauso wie in der Zeit der autonomen Fürsten, die Verleihung von Steuerprivilegien an verschiedene soziale und berufliche Kategorien und Gruppen. Während die Steuerbegünstigung der Bergleute, der Salzarbeiter, der Handwerker, der Manufakturarbeiter und der Schiffsleute zu einer Förderung der Entwicklung der Wirtschaft im Fürstentum beitragen sollte, diente die Steuerbegünstigung der Grenzsoldaten zur Konsolidierung der durch Maria Theresia errichteten siebenbürgischen Militärgrenze.

e) Eine andere wichtige Komponente der Steuerpolitik des Wiener Hofes war die Einführung moderner Steuersysteme. Nachdem das alte, herkömmliche Steuersystem Siebenbürgens, das System der "Porten", im Jahr 1730 durch das Steuersystem der Prozentanteile ("calculi") ersetzt wurde, wurden während der Zeit Maria Theresias sukzessive modernere Steuersysteme eingeführt, die die Interessen des absolutistischen Staates in Siebenbürgen besser vertreten konnten. Es ging um das Bethlensche (1754), das Buccowische (1763) und das Bruckenthalische Steuersystem (1770). Da die Versuche von Maria Theresia und Joseph II., ein neues und gerechteres Steuersystem einzuführen, erfolglos waren, blieb das Bruckenthalische Steuersystem in Siebenbürgen bis zum Jahr 1850 in Kraft.

f) Ein wichtiger Erfolg der Steuerpolitik der Habsburger in Siebenbürgen war auch die Entmachtung der Stände im Steuerwesen, die in diesem Bereich bis zur Zeit Maria Theresias wichtige Kompetenzen besaßen. Nachdem die Stände im Jahr 1761 einer alljährlichen Bezahlung der Kontribution zugestimmt hatten, wurde der Landtag nicht mehr einberufen. Auf diese Weise wurde das bisherige Bestimmungsrecht der Stände über die Höhe der zusätzlichen Kontribution automatisch beseitigt. Auch die ständischen Beamten, die bisher für die Eintreibung der Kontribution im Territorium unter der Aufsicht des königlichen Oberlandeskommisars und der Provinzialkommisare zuständig waren,

wurden entmachtet und teilweise durch die königlichen Steuereinnahmer ersetzt, deren Zahl ständig stieg.

2. Bald nach der Eingliederung Siebenbürgens in die Monarchie machten die Habsburger auch vom Münzregalrecht Gebrauch. Durch die Prägung habsburgischer Münzen, insbesondere im königlichen Münzamt von Alba Iulia, und durch deren Verbreitung im Land wurde das Fürstentum in das Währungssystem der Monarchie integriert. Die Maßnahmen von Maria Theresia führten unter anderem auch zu einer Intensivierung des Münzverkehrs im Fürstentum. In den Jahren 1767 und 1772 wurden im königlichen Münzamt von Alba Iulia Gold- und Silbermünzen im Wert von ca. 752.000 bzw. 930.000 Gulden geprägt. Der Großteil des bei der Prägung verwendeten Goldes und Silbers stammte aus der Produktion der einheimischen Bergwerke.

3. Der Zehnt, der in der Regel, genau wie in der Zeit des autonomen Fürstentums an die Stände verpachtet wurde, spielte in den Einkünften der Habsburger in Siebenbürgen eine bescheidene Rolle. Nachdem das Thesaurariat im Jahr 1769 die Aufhebung des Zehnts im Sachsenland in Eigenregie übernommen hatte, stiegen die Einkünfte des Ärars auf 70.000 Gulden. Probleme mit dem Zehnt gab es auch im Territorium der siebenbürgischen Komitate, wo manche Adeligen den Zehnt für sich in Anspruch nahmen.

4. Auch die fürstlichen Domänen, insbesondere jene, in denen sich Berg- und Salzbergwerke befanden, trugen zur Steigerung der Einkünfte der Habsburger in Siebenbürgen wesentlich bei. Ein Teil der Domänen des Staates, die im Fürstentum nicht sehr ausgedehnt waren, sind von den Ständen im Laufe der Zeit einverleibt worden. Die Versuche der Habsburger, die nicht gesetzmäßig entfremdeten Domänengüter auf dem Weg des Prozesses im Produktionsforum zu rekuperieren, hatten, genauso wie die Versuche der siebenbürgischen autonomen Herrscher ihrer Zeit, aufgrund des passiven Widerstandes der Stände wenig Erfolg. Die Habsburger verschenkten nicht viele Domänengüter, sie machten aber aus finanzieller Not heraus von der Prozedur der Verpachtung fürstlicher Domänen, und das auch zur Zeit von Maria Theresia und Joseph II., Gebrauch.

PRINCIPALELE CARACTERISTICI ALE POLITICII FISCALE ABSOLUTISTE A HABSBUGILOR IN TRANSILVANIA (1688-1790)

Rezumat

Habsburgii au urmărit încă de la începutul stăpânirii lor în Transilvania modificarea sistemului financiar din timpul Principatului autonom, sistem care nu aducea venituri foarte importante principelui țării.

Ca urmare a acestei politici, veniturile statului habsburgic din Transilvania sporesc substanțial în comparație cu perioada Principatului autonom. O modificare deosebită în comparație cu această perioadă se produce și în structura veniturilor statului. Principala sursă de venituri a Habsburgilor în Transilvania devine impozitul pe cap de locuitor, urmat la distanță de veniturile provenite din alte drepturi regaliene decât impozitul pe cap de locuitor. Este vorba de veniturile rezultate din exploatarea minelor, în special a celor de aur și argint, din exploatarea sării și din comercializarea acestor produse, din veniturile obținute din dreptul Principelui de a bate monedă, de a încasa taxe vamale și de a lua dijma din produsele agricole. O sursă de venituri a Habsburgilor în Transilvania a constituit-o și exploatarea domeniilor statului.

În domeniul politicii de impozitare Curtea Vieneză va reuși nu numai să sporească substanțial veniturile fiscoi imperial, ci ea va introduce succesiv noi sisteme moderne și eficiente de impozitare, va reduce treptat și apoi va înlătura influența stărilor privilegiate transilvănene în problemele referitoare la impozitare și, nu în ultimul rând, Curtea Vieneză va elimina în problemele de impozitare discriminarea sașilor în comparație cu maghiarii și cu secuii.

Un neajuns al politicii financiare a Habsburgilor în Transilvania îl constituie faptul că ei nu reușesc să elimine repartitia nedreaptă a impozitului în rândul claselor și categoriilor sociale din Principat. Nobilimea, în cea mai mare parte a sa, nu va putea fi obligată să plătească impozit. Habsburgii la rândul lor vor acorda privilegiile fiscale la diferite categorii sociale și profesionale din Transilvania.